



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.10 RRB 1896/0946
Titel	Quartierplan.
Datum	28.05.1896
P.	264

[p. 264] A. Mit Eingabe vom 1. Mai 1896 legt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen dem Mythenquai, der Sternenstraße, der Alfred Escherstraße und dem Alfred Escherplatz im Kreis II zur Genehmigung vor. Der Plan enthält eine um 3 m zurückgelegte neue Baulinie für die Alfred Escherstraße, sowie die Bau- und Niveaulinien zweier Quartierstraßen, einer Querstraße parallel zur Sternenstraße, und einer Längsstraße von der Querstraße bis zum Alfred Escherplatz.

B. Die Pläne wurden vom Stadtrat Zürich am 18. März 1896 genehmigt und sind auf die Ausschreibung hin (Amtsblatt vom 27. März) laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei keine Einsprachen erhoben worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Zurücklegung der Baulinie an der Alfred Escherstraße erscheint zweckmäßig, dagegen darf sich die Aenderung nicht auf die Strecke zwischen Sternenstraße und Alfred Escherplatz beschränken, sondern sollte auch auf die geradlinige Fortsetzung gegen das Belvoir hin ausgedehnt werden.

Auch gegen die Querstraße ist nichts einzuwenden, nicht befriedigen kann dagegen die Längsstraße, welche einen Streifen von nur 15 m Bautiefe gegen den Mythenquai hin abschneidet. Indessen soll die Einteilung vom Landbesitzer selbst so vorgenommen worden sein, und wird ihm etwas Anderes nicht aufgezwungen werden können.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrat Zürich vorgelegten Plänen über die Quartieranlage zwischen, dem Alfred Escherplatz, dem Mythenquai, der Sternenstraße, und der Alfred Escherstraße) mit der abgeänderten Baulinie an der letztern, wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, zu untersuchen, ob an der Alfred Escherstraße außerhalb der Sternenstraße die Baulinie ebenfalls abzuändern sei.

III. Mitteilung: an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung der Plandoppel, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter. Rückschluß der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014]